

AG_STRAFGERICHT SBK.2023.359 vom 28. März 2024

Ag Strafgericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.359

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.359 du 28 mars 2024

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.359 del 28 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Bei der Verlängerung der Probezeit betreffend die bedingte Entlassung aus einer stationären Massnahme nach Art. 62 Abs. 4 und Abs. 6 StGB handelt es sich um einen selbstständigen nachträglichen Entscheid i.S.v. Art. 363 ff. StPO, welcher nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit Beschwerde (Art. 393 ff. StPO) anfechtbar ist (BGE 141 IV 396). Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 384 lit. b StPO) ist einzutreten. Hingegen ist die E-Mail-Eingabe der Beschwerdeführerin vom 19. März 2024 wegen Formungültigkeit unbeachtlich.

- 8 -

E. 2.1

Der Präsident des Bezirksgerichts Baden begründet die Verfügung vom 25. Oktober 2023 zusammengefasst wie folgt: Aus dem Gutachten von Dr. med. B. _____ gehe hervor, dass bei Wegfall des bisherigen Settings damit gerechnet werde, dass der Beschwerdegegner seine Medikamente nicht mehr regelmässig oder gar nicht mehr einnehme und dadurch zeitnah mit einem erneuten psychotischen Schub zu rechnen sei, weshalb bei einer sofortigen Entlassung aus dem Setting die Rückfallgefahr als unverändert hoch einzustufen sei, womit eine Verlängerung der Probezeit notwendig und auch verhältnismässig erscheine (vgl. E. 3.5 f. der angefochtenen Verfügung). Aus der Befragung von Dr. med. C. _____ anlässlich der Verhandlung vom 25. Oktober 2023 gehe jedoch zusätzlich hervor, dass die Medikamenteneinnahme beispielsweise auch durch die Spitex, mithin mit einer mildereren Massnahme, sichergestellt werden könnte. Zur weiteren Begründung der Notwendigkeit der Beibehaltung des bisherigen Settings führe Dr. med. B. _____ aus, für eine Entlassung in ein weniger strukturiertes Setting müsste die Bedarfsmedikation des Beschwerdegegners wesentlich übersichtlicher gestaltet werden. Zudem sei fraglich, inwieweit der Beschwerdegegner überhaupt in der Lage wäre, seinen Alltag selbstständig zu strukturieren und sich zu versorgen. Im Hinblick auf seine Tendenz, sich zurückzuziehen, und die schnell entstehende Überforderung in Alltagssituationen drohe bei einem Auszug aus dem Pflegezentrum Q. _____ eine Verwahrung. Die im Gutachten von Dr. med. B. _____ angeführten Gründe, weshalb von einer Entlassung aus dem gegenwärtigen Setting derzeit abzusehen sei, betreffen – mit Ausnahme der Sicherstellung der regelmässigen Medikamenteneinnahme – eine befürchtete Selbstgefährdung des Beschwerdegegners, welcher mit zivilrechtlichen – und nicht mit strafrechtlichen – Massnahmen zu begegnen sei. Sodann sei die aus legalprognostischen Gründen in jedem Falle erforderliche Behandlung des Beschwerdegegners keineswegs nur im Pflegezentrum Q. _____ sichergestellt. Dr. med. C. _____ habe ausgeführt, dass die psychotherapeutische Behandlung engmaschig auch ausserhalb der Institution in Q. _____ möglich wäre, dies

mit Interventionsmöglichkeiten, die bei Zuwiderhandlungen des Beschwerdegegners gegen angeordnete Weisungen angeordnet werden könnten. Auch wenn diese für den Vollzug diesfalls umständlicher und aufwendiger ausfallen dürften als dies bei der permanenten Unterbringung des Beschwerdegegners im Pflegezentrum Q._____ der Fall wäre, stehe damit nur fest, dass eine derartige Alternative eben möglich erscheine, wenn auch aus Vollzugssicht unter erschwerten Bedingungen. Blosser Zweckmässigkeitsgründe aus Sicht des Vollzugs, die nicht gegen die grundsätzliche Durchführbarkeit eines anderweitigen Settings sprächen, würden das selbe aber nicht per se in Frage zu stellen vermögen. Vielmehr hätte aus

- 9 - Vollzugssicht eine vertiefte Auseinandersetzung diesbezüglich zu erfolgen, um die praktische Durchführbarkeit eines alternativen Settings abklären zu können. Hinzu komme, dass eine grundsätzliche Auseinandersetzung damit, ob beim Beschwerdegegner anstelle der bisherigen strafrechtlichen Weisungen, die in Zukunft gleichbleibend und/oder in anderweitiger Form weitergeführt werden müssten, in den Abklärungen der Vollzugsbehörde ebenfalls nicht ersichtlich sei. Ebenso wenig sei in diesen Abklärungen eine nachvollziehbare Begründung dafür zu entnehmen, weshalb eine zivilrechtliche Massnahme ausserhalb des Strafvollzugs per se völlig ungeeignet sein solle. Immerhin empfehle der Verlaufsbericht des Pflegezentrums Q._____ vom 15. August 2022 "dringend die Unterbringung in einem engmaschig betreuten Setting auf der Basis einer zivilrechtlichen Massnahme, in deren Rahmen Herr A._____ benötigte Unterstützung erlangen kann, seinen Alltag selbständig zu gestalten, ohne durch Überforderung oder Dekompensation in selbst- oder fremdgefährdende Situationen zu geraten". Somit erscheine nicht nur die Fortführung von strafrechtlich begründeten Weisungen in alternativen Settings konkret abzuklären nunmehr dringend angezeigt, sondern auch die effektive Klärung der Möglichkeit der Überführung der Behandlung des Beschwerdegegners in eine zivilrechtliche Massnahme. Derartige Abklärungen schienen in der letzten dreijährigen Probezeit nicht oder nur ungenügend unternommen worden zu sein, jedenfalls lasse sich den Akten nichts Derartiges entnehmen. Eine Verlängerung der Probezeit um 18 Monate sollte dabei für die Abklärungen, nämlich, ob die notwendigen Voraussetzungen der kontinuierlichen, medikamentösen und psychiatrischen Behandlung des Beschwerdegegners auch bei Überführung in ein anderweitiges strafrechtlich begründetes Setting oder gar in eine zivilrechtliche Massnahme sichergestellt werden könne, ausreichen. In diesem Zeitraum werde die Vollzugsbehörde die erforderlichen Beurteilungen vorzunehmen haben und aufgrund ihrer Ergebnisse alsdann selbständig weitere Lockerungsschritte gegenüber dem Beschwerdegegner aussprechen oder beim Strafgericht – wenn die Abklärungen im Hinblick darauf negativ ausfallen sollten – erneut eine Verlängerung der Probezeit initiieren, dies allenfalls mit gleichlautenden oder geänderten Anträgen. Nach dem Ausgeführten erscheine eine Verlängerung der Probezeit, der Bewährungshilfe sowie der erteilten Weisungen um 18 Monate – und nicht wie seitens der Beschwerdeführerin resp. der Vollzugsbehörde beantragt um 5 Jahre – verhältnismässig (E. 3.6.2 der angefochtenen Verfügung).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin verweist mit Beschwerde vom 7. Dezember 2023 betreffend die Dauer der Probezeitverlängerung auf das Ergänzungsgutachten von Dr. med. C._____ vom 13. Juni 2023. Die von der Vorinstanz angeführten Gründe, welche für eine Probezeitverlängerung von 18 Monaten sprechen sollen, überzeugten nicht und stellten

sicher keine triftigen Gründe dar, um von der gutachterlichen Empfehlung, die Probezeit um

- 10 -

E. 2.3

Der Beschwerdegegner führt mit Beschwerdeantwort aus, die Vorinstanz weiche nur partiell von den Gutachten ab, namentlich im Hinblick auf die Dauer der Probezeit und dies – entgegen der Beschwerdeführerin – nicht ohne triftigen bzw. nachvollziehbaren Grund (Beschwerdeantwort, Rz. 11 ff.). Wenn sich eine befürchtete Drittgefährdung mittels weniger einschneidenden Mitteln als strafrechtlichen Massnahmen minimieren lasse oder lassen könnte, seien zwingend die erforderlichen Abklärungen zeitnah zu treffen, selbst wenn dies bedeute, dass deren Umsetzung allenfalls etwas umständlicher und aufwändiger wäre. Vor diesem Hintergrund rechtfertige es sich sodann auch, eine weitaus kürzere Probezeit als die noch im schriftlichen Gutachten empfohlene Maximaldauer anzusetzen, namentlich eine Dauer, innert welcher eben diese bislang nicht vorgenommenen Abklärungen getroffen werden könnten (Beschwerdeantwort, Rz. 19). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin lasse sich den Gutachten und den weiteren Akten gerade keine detaillierten Abklärungen hinsichtlich möglicher zivilrechtlicher Massnahmen finden. Zwar habe Dr. med. B._____ festgehalten, dass die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft laut Auskunft des Vollzugs- und Bewährungsdienstes nach Rücksprache mit der zuständigen KESB weder möglich noch angezeigt sei. Wie die Gutachterin zu diesem Schluss komme, ergebe sich jedoch nicht aus den Akten. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass konkrete, nachvollziehbare Abklärungen nicht getroffen worden seien, zumal die Gutachterin mit ihrer Schlussfolgerung auch diversen Besprechungsnotizen und Anmerkungen in den Verlaufsberichten, wonach selbst das jetzige Setting im Rahmen von zivilrechtlichen Massnahmen sichergestellt werden könne, widerspreche (Beschwerdeantwort, Rz. 20 f.). Nicht zu beanstanden sei, dass die verlängerte Probezeit von 18 Monaten rückwirkend ab dem 8. Mai 2023 zu laufen begonnen habe. Das vorinstanzliche Verfahren habe klären sollen, wie es nach dem 7. Mai 2023 für den Beschwerdegegner weitergehe. Daher sei es nur konsequent, dass die verlängerte Probezeit daran anschliesse. Die dem Amt für Justizvollzug bzw. dem Bewährungs- und Vollzugsdienst zu Abklärungen verbleibenden neun Monate seien ausreichend und die effektiv verbleibende Dauer der Probezeit sei wohl auch bei der Festsetzung der Gesamtdauer durch die Vorinstanz miteingeflossen (Beschwerdeantwort, Rz. 25 f.). 3. 3.1. 3.1.1. Der Beschwerdegegner wurde per 8. Mai 2015 mit einer Probezeit von

E. 5

Jahre zu verlängern, den Fristbeginn der Probezeitverlängerung auf den Urteilszeitpunkt der Vorinstanz zu legen und damit die Probezeit bis zum 25. Oktober 2028 zu verlängern, hätte jedoch faktisch eine Verlängerung um mehr als 5 Jahre zur Folge und ist dementsprechend gesetzeswidrig. Die Beschwerde ist folglich diesbezüglich abzuweisen. 3.5. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist Dispositiv-Ziff. 1 der vorinstanzlichen Verfügung dahingehend abzuändern, dass die Probezeit sowie die Bewährungshilfe und die erteilten Weisungen um 24 Monate bis zum 7. Mai 2025 zu verlängern sind. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 4. Soweit der Beschwerdegegner beantragt, es sei auch für das Beschwerdeverfahren Rechtsanwalt lic. iur HSG Daniel Walder, R._____, als amtlicher

Verteidiger einzusetzen, ist auf diesen Antrag mangels aktuellen Rechts- schutzinteresses nicht einzutreten. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kan- tons Aargau setzte die vorgenannte amtliche Verteidigung mit Verfügung vom 28. Februar 2023 ein. Die amtliche Verteidigung gilt nach ständiger Praxis der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kan- tons Aargau bis auf Widerruf und somit auch für das vorliegende Beschwer- deverfahren.

E. 5.1

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechts- mittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Beschwerdeführerin beantragte eine Verlängerung der Probezeit, der Be- währungshilfe und der erteilten Weisungen bis zum 25. Oktober 2028. Vor- liegend ist die von der Vorinstanz verfügte Verlängerung der Probezeit, der Bewährungshilfe und der erteilten Weisungen von 18 Monaten um 6 Mo- nate zu erhöhen. Damit obsiegt die Beschwerdeführerin lediglich in unter- geordnetem Umfang. Es rechtfertigt sich daher, die gesamten obergericht- lichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO).

- 16 -

E. 5.2.1

Dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdegegners ist für seine Aufwen- dungen im Beschwerdeverfahren eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse auszurichten (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 5.2.2

Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Der Regelstundenan- satz der amtlichen Verteidigung beträgt in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung Fr. 220.00. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat ent- schädigt (§ 9 Abs. 3bis AnwT).

E. 5.2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschwerdegegners hat keine Kostennote eingereicht. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau erachtet im Zusammenhang mit der am 25. Januar 2024 eingereichten Beschwerdeantwort einen Aufwand von acht Stunden für an- gemessen. Gestützt auf den Regelstundenansatz von Fr. 220.00 zuzüglich Auslagenpauschale von 3 % und dem Mehrwertsteuerzuschlag von 8.1 % resultiert eine Entschädigung von Fr. 1'959.65. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziff. 1 der vor- instanzlichen Verfügung dahingehend abgeändert, dass die Probezeit so- wie die Bewährungshilfe und die erteilten Weisungen um 24 Monate bis zum 7. Mai 2025 verlängert werden. 2. Auf das Gesuch des Beschwerdegegners um Gewährung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren wird nicht eingetreten. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse ge- nommen. 4. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdegegners, lic. iur. HSG Daniel Walder, Rechtsanwalt, R._____, für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'959.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.

- 17 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 28. März 2024 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Eichenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.